

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1971

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	26. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen der Beamten des technischen Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern	712
233	5. 3. 1971	RdErl. d. Finanzministers Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; Zusätze an Bauherren	712
238	24. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Mietpreisbildung bei öffentlich geförderten Wohnungen – Sozialmietebestimmungen –	712
79023	23. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	717
79023	23. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben (Agrarstruktur)	717
8301	8. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Darlehen zur Beschaffung eines Platzes in einem Altenheim	717

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Innenminister	717

2003

I.

**Fernsprechdienstanschlüsse
in Wohnungen der Beamten des technischen
Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 2. 1971 — Z/C 2 — 30—65 — 12/71

- 1 Aufgrund des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003), Nr. 1.21, genehmige ich Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen für
 - 1.1 die Leiter der Bergämter,
 - 1.2 die Leiter der Fachbereiche,
 - 1.3 die Sachbearbeiter der Fachbereiche.
- 2 Die Fernsprechdienstanschlüsse sind als Hauptanschlüsse einzurichten.
- 3 Der Fernsprechdienstanschluß ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Einrichtung nicht mehr gegeben sind. Eines Berichtes bedarf es in diesem Falle nicht.
- 4 Die Entscheidung, ob der Beamte einen Anschluß nur innehat, um dienstlich erreichbar zu sein (Nr. 2.52 des RdErl. v. 16. 2. 1967 — SMBL. NW. 2003 —), bleibt dem Landesoberbergamt überlassen, da sie nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen werden kann.

— MBL. NW. 1971 S. 712.

233

**Förderung
der ganzjährigen Beschäftigung
in der Bauwirtschaft
Zuschüsse an Bauherren**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1971 — VI/1 — 3.544 — 1475/71

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 1. 1960 (SMBL. NW. 233) und der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 11. 1964 (SMBL. NW. 233) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 712.

238

**Mietpreisbildung
bei öffentlich geförderten Wohnungen
— Sozialmietebestimmungen —**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1971 — VI C 1—6.073—400/71

Der RdErl. v. 8. 10. 1968 (MBL. NW. S. 1768 / SMBL. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wie folgt geändert:

1. Am Ende der Einleitung (vor Nummer 1) entfällt der Doppelpunkt und wird folgendes angefügt: „(Paragraphe ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das WoBindG 1965):“.
2. In Nummer 1.1 werden die Sätze 2 bis 4 einschließlich der Fußnote durch folgenden Satz ersetzt: „Als Durchführungsverordnung gemäß § 28 sind die Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) v. 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1660) und die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) erlassen worden und am 1. 1. 1971 in Kraft getreten.“
3. In Nummer 2.2 wird im letzten Satz der Klammerhinweis „(vgl. § 13 Abs. 2 NMVO 1962)“ gestrichen.
4. In Nummer 2.3 wird am Ende folgender Hinweis angefügt:
„(§ 33 NMV 1970)“.

5. Nummer 2.4 wird wie folgt gefaßt:

- 2.4 Die Bewilligungsbehörde kann den Übergang von der Vergleichsmiete auf die Kostenmiete nach Maßgabe des § 15 NMV 1970 und der Nummern 2.41 bis 2.44 genehmigen.
- 2.41 Für Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen mit einer Wohnung und für Eigentumswohnungen soll der Übergang zur Kostenmiete genehmigt werden (§ 15 Abs. 2 NMV 1970),
 - a) wenn der Vermieter die Eigennutzung der Wohnung aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, aufgeben muß oder
 - b) wenn aus sonstigen Gründen für ihn die Vergleichsmiete als zulässige Miete unbillig wäre.

Als vom Vermieter nicht zu vertretender Umstand im Sinne des Buchstabens a) kann anerkannt werden, wenn der Vermieter die Eigennutzung deshalb aufgegeben hat, weil seine bisherige Wohnung für die Unterbringung seines Familienhaushalts nicht mehr ausreichend war oder weil die Verlegung des Wohnsitzes aus dringenden, amtsärztlich bescheinigten Gründen oder wegen einer beruflichen Versetzung des Vermieters gegen seinen Willen erforderlich war. Das Beibehalten der Vergleichsmiete ist im Fall des Buchstabens b) nicht als unbillig anzusehen, wenn die Vergleichsmiete die Fremdkapitalkosten und die Bewirtschaftungskosten deckt, die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden könnten; es ist ferner dann nicht unbillig, wenn die Vermietung an einen Wohnberechtigten nicht mehr möglich wäre, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt würde.

- 2.42 Für eine vermietete zweite Wohnung in einem Eigenheim, einem Kaufeigenheim oder einer Kleinsiedlung darf der Übergang zur Kostenmiete nur genehmigt werden (§ 15 Abs. 3 NMV 1970),
 - a) wenn das Beibehalten der Vergleichsmiete für den Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unbillig wäre und
 - b) wenn die Vermietbarkeit der Wohnung an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 WoBindG 1965 durch den Übergang zur Kostenmiete nicht ausgeschlossen oder erheblich erschwert wird.

Das Beibehalten der Vergleichsmiete ist im Sinne des Buchstabens a) nicht als unbillig anzusehen, wenn der Mieter der zweiten Wohnung — auch bei Inanspruchnahme von Wohngeld — die Einzelmiete nicht aufbringen könnte, die als Folge der Genehmigung zulässig sein würde. Bei der Feststellung zu b) ist davon auszugehen, daß in der Regel die Vermietung erheblich erschwert wird, wenn im Fall der Genehmigung die preisrechtlich zulässige Einzelmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich den Mietbetrag übersteigt, der im Zeitpunkt der Entscheidung als Mietobergrenze nach Nummer 16 WFB 1967 maßgebend ist.

- 2.43 Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, welche der Vermieter gemäß § 15 Abs. 4 NMV 1970 aufzustellen und seinem Antrag beizufügen hat. In dem Bescheid, mit dem der Übergang auf die Kostenmiete für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung mit zwei Wohnungen genehmigt wird, ist gleichzeitig die Einzelmiete für die vermietete zweite Wohnung zu genehmigen (§ 15 Abs. 5 NMV 1970). Die Einzelmiete ist nach § 15 Abs. 4 NMV 1970 zu berechnen. Bei einer Einliegerwohnung im

Sinne von § 11 II. WoBauG darf sie je qm Wohnfläche höchstens 80 v. H. der Durchschnittsmiete betragen; bei anderen zweiten Wohnungen soll sie in der Regel 90 v. H. der Durchschnittsmiete nicht überschreiten.

- 2.44 Soweit es für die Genehmigung zum Übergang auf die Kostenmiete auf deren Höhe ankommt, ist die Kostenmiete bei vollem Ansatz der zulässigen laufenden Aufwendungen zu ermitteln. Es muß vermieden werden, daß aufgrund einer durch Verzicht reduzierten Mietberechnung der Übergang genehmigt wird, weil derartige Verzichte hier — im Gegensatz zu § 8 b — nicht wirksam sind. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, den Übergang auf die Kostenmiete derart zu beschränken, daß der Vermieter nur einen bestimmten Mietbetrag fordern dürfe, der niedriger als die Kostenmiete ist.
6. In Nummer 3.1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Nähere Vorschriften über die Ermittlung dieses Entgelts enthalten §§ 8 a und 8 b sowie die Vorschriften der II. BV und der NMV 1970.“
7. Nummer 3.2 wird wie folgt gefaßt:
- 3.2 Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, die nach der II. Berechnungsverordnung und den „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 — Erl. 1971 —)“, meinem RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370), für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit aufzustellen ist. Von dem Gesamtbetrag der jährlich laufenden Aufwendungen sind Vergütungen für Leistungen des Vermieters im Sinne des § 27 NMV 1970 abzuziehen, soweit laufende Aufwendungen für diese Leistungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt sind. Aus dem nach Abzug dieser Vergütungen verbleibenden Betrag ist die Durchschnittsmiete für den Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu ermitteln (§ 31 Abs. 3 II. BV und § 3 Abs. 2 NMV 1970).
8. In Nummer 3.21 Satz 2 und in Nummer 3.22 Satz 3 wird die Abkürzung „II. BVO“ in „II. BV“ geändert.
9. Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:
- 4.1 Bei den Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, bedürfen die erstmalige Ermittlung der Kostenmiete und spätere Erhöhungen grundsätzlich nicht mehr der behördlichen Genehmigung. Bei den Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmals nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, wurde und wird auch künftig die Kostenmiete nach § 72 II. WoBauG bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel genehmigt; außerdem bedürfen Mieterhöhungen nach § 8 a Abs. 4 der Genehmigung (vgl. dazu Nummern 4.2 bis 4.35). Bei beiden Gruppen von Wohnungen ist ferner nach §§ 7 und 8 NMV 1970 eine Genehmigung der Miete erforderlich, wenn Zubehörräume zu Wohn- oder Geschäftsräumen ausgebaut oder sämtliche Wohnungen des Gebäudes vergrößert worden sind (vgl. dazu Nummern 4.4 und 4.5).
10. In Nummer 4.2 wird der 1. Satz gestrichen. Nach dem 3. Satz des bisherigen Textes wird folgender Satz eingefügt: „Ist eine Genehmigung nicht erteilt worden, so darf eine derartige Erhöhung der laufenden Aufwendungen auch bei einer späteren Ermittlung der Kostenmiete nicht berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 NMV 1970).“
11. Nummer 4.21 wird wie folgt gefaßt:
- 4.21 Wenn die Betriebskosten in der der Bewilligung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 27 Abs. 3 II. BV nur mit einem

Pauschbetrag angesetzt werden, kann die Miete im Bewilligungsbescheid mit der Maßgabe genehmigt werden, daß diese sich später entsprechend der Höhe der tatsächlichen jährlichen Betriebskosten erhöht. Wird diese Genehmigung — wie im Muster des Bewilligungsbescheides vorgesehen — mit dieser Maßgabe erteilt, so bedarf eine spätere Mieterhöhung infolge der Erhöhung der Betriebskosten gegenüber dem angesetzten Pauschbetrag nicht einer Genehmigung nach § 8 a Abs. 4 (§ 4 Abs. 3 NMV 1970).

12. In Nummer 4.22 wird der Klammerhinweis am Ende des 2. Satzes gestrichen.
13. Nach Nummer 4.35 werden folgende Nummern 4.4 bis 4.52 eingefügt:

4.4 Zu § 7 NMV 1970:

- 4.41 Sind die Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung zu Wohnungen ausgebaut worden, die nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 als öffentlich gefördert gelten (vgl. Nr. 3 des RdErl. v. 24. 10. 1967 — SMBI. NW. 238 —), so bedarf die sich dadurch ergebende neue Durchschnittsmiete für sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit einschl. der neu geschaffenen Wohnungen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde (vgl. § 7 Abs. 1 NMV 1970). Diese Durchschnittsmiete ist aufgrund einer einheitlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung für sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen (also nicht einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung) zu berechnen.

Der Vermieter hat die neue Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde einzureichen; erforderlichenfalls ist er hierzu aufgrund des § 2 Abs. 3 anzuhalten (vgl. Nummer 11.21). Die Genehmigung ist ohne Antrag von Amts wegen zu erteilen. Sie wirkt auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der neu geschaffenen Wohnungen, jedoch nicht mehr als 4 Jahre zurück (§ 7 Abs. 1 Satz 3 NMV 1970); eine Beschränkung dieser Rückwirkung ist — anders als nach § 8 a Abs. 4 — nicht möglich. Haben sich die laufenden Aufwendungen in dem Zeitraum, für den die Genehmigung zurückwirkt, geändert, so sind in dem Genehmigungsbescheid die sich infolge der Veränderung ergebenden Durchschnittsmieten anzugeben. Die Bewilligungsbehörde hat zu überwachen, daß die Einzelmieten gem. § 7 Abs. 4 NMV 1970 gebildet und im Fall von Mietenenkungen etwaige Erstattungen vorgenommen werden.

Die Bewilligungsbehörde darf die Durchschnittsmiete nur genehmigen, wenn diese die bisherige Durchschnittsmiete nicht übersteigt (§ 7 Abs. 1 Satz 4 NMV 1970). Sollte sich (z. B. aufgrund höherer Baukosten der nachträglich ausgebauten Wohnungen) eine Erhöhung der Durchschnittsmiete ergeben, so ist der Ausbau nachträglich zu genehmigen (vgl. Nr. 3.53 des RdErl. v. 24. 10. 1967 — SMBI. NW. 238 —) und nach Nummer 4.42 zu verfahren.

- 4.42 Sind die Zubehörräume einer öffentlich geförderten Wohnung zu Wohnungen, die nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 als freifinanziert, ggf. auch als steuerbegünstigt gelten, oder zu Geschäftsräumen ausgebaut worden, so bedarf die sich dadurch ergebende neue Durchschnittsmiete für die öffentlich geförderten Wohnungen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde (§ 7 Abs. 2 und 3 NMV 1970). Die Durchschnittsmiete ist für die öffentlich geförderten Wohnungen aufgrund einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung zu berechnen. Im übrigen gilt Nummer 4.41 Abs. 2.

- 4.43 Die Nummern 4.41 und 4.42 gelten entsprechend, wenn Zubehörräume zu einzelnen Wohnräumen

ausgebaut worden sind, die selbständig vermietet werden (§ 7 Abs. 5 NMV 1970). Sind Zubehörräume zu unselbständigen einzelnen Wohnräumen ausgebaut worden, die zu einer öffentlich geförderten Wohnung gehören, findet § 8 NMV 1970 Anwendung (vgl. dazu Nr. 4.5).

4.5 Zu § 8 NMV 1970:

- 4.51 Sind sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen durch Ausbau oder Erweiterung um weitere Wohnräume vergrößert worden, so bedarf die sich dadurch ergebende neue Durchschnittsmiete der Genehmigung der Bewilligungsbehörde (§ 8 Abs. 1 NMV 1970). Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Wohnungsvergrößerung, längstens auf den 1. 9. 1965 zurück. Im übrigen gilt Nummer 4.41 Abs. 2 entsprechend.
- 4.52 Ist nur ein Teil der Wohnungen des Gebäudes um weitere Wohnräume vergrößert worden (z.B. nur die Erdgeschoßwohnung durch einen Anbau), so ist für die vergrößerten Wohnungen vom Zeitpunkt der Fertigstellung an neben der Einzelmiete ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970 zulässig (§ 8 Abs. 2 NMV 1970). Die Durchschnittsmiete bleibt unverändert.
14. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.6; die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:
Die Genehmigung der preisrechtlich zulässigen Miete nach § 72 Abs. 1 II. WoBauG, § 8 a Abs. 4 WoBindG 1965 und nach §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1, 15 Abs. 5 NMV 1970, die Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG 1965 und § 15 Abs. 1 bis 3 NMV 1970 sowie die Zustimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 II. BV sind Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, die zugleich den Vermieter begünstigen und den Mieter belasten (im Fall des § 7 NMV 1970 ggf. umgekehrt den Mieter begünstigen und den Vermieter belasten). Der Betroffene — in aller Regel der Mieter — ist deshalb auch berechtigt, den ihm belastenden Mietgenehmigungsbescheid — auch hinsichtlich einer nach § 8 a Abs. 4 zugelassenen Rückwirkung — mit Widerspruch und Klage im Verwaltungsrechtsweg anzufechten.
15. In Nummer 5.1 erhält der Klammerhinweis am Ende des 2. Satzes folgende Fassung: „(vgl. § 3 Abs. 3 NMV 1970).“
16. In Nummer 5.2 wird am Ende des 1. Satzes eingefügt: „(ausgenommen im Fall des § 15 Abs. 5 NMV 1970; vgl. Nummer 2.43).“
17. In Nummer 5.33 wird am Ende des letzten Satzes folgender Hinweis angefügt: „(vgl. auch § 15 Abs. 4 NMV 1970).“
18. In Nummer 5.4 erhalten in Satz 1 der erste Klammerhinweis die Fassung: „(vgl. § 24 Abs. 3 II. BV)“ und der zweite Klammerhinweis die Fassung: „(§ 10 Abs. 3 NMV 1970).“
19. Nummern 6 bis 6.5 werden wie folgt gefaßt:

6 Ermittlung der Vergleichsmiete

- 6.1 Die Vergleichsmiete für eine Wohnung ist in zwei Stufen zu ermitteln: Zunächst ist der **Grundbetrag** für den Zeitpunkt der Bewilligung durch einen Vergleich mit der Kostenmiete für eine vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnung festzustellen (§ 8 Abs. 3 und § 11 NMV 1970; vgl. dazu Nummer 6.2). Sodann ist der **Änderungsbetrag** zu berechnen, um den sich der Grundbetrag erhöht oder verringert hat; dieser Änderungsbetrag ergibt sich aus der nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel eingetretenen Änderung der laufenden Aufwendungen, welche anteilig auf die Wohnung entfallen (§ 8 a Abs. 6 und §§ 12 bis 14 NMV 1970; vgl. Nummern 6.3 bis 6.42).

Eine preisrechtliche Genehmigung der Vergleichsmiete findet — anders als bei der Kostenmiete — nicht statt. Die Bewilligungsbehörde hat die Vergleichsmiete jedoch im Bewilligungsverfahren (vgl. Nummer 43 Abs. 4 und 5 Erl. 1971) und im Rahmen der Maßnahmen zur Einhaltung der Mietpreisbindung (vgl. Nummer 11) zu prüfen.

6.2 Zu § 11 NMV 1970:

- 6.21 In der Regel ist es nicht möglich, gemäß § 11 Abs. 1 NMV 1970 den Grundbetrag der Vergleichsmiete durch einen Vergleich mit bestimmten öffentlich geförderten Mietwohnungen festzustellen. In diesen Fällen ist von dem Betrag auszugehen, den die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel, insbesondere in der Lastenberechnung als Ertrag aus der Vermietung der zweiten Wohnung, zu grunde gelegt oder den der Bauherr in der Lastenberechnung im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde angesetzt hat (§ 11 Abs. 3 NMV 1970).

- 6.22 Falls ein solcher Mietbetrag im Bewilligungsverfahren nicht festgelegt wurde (z.B. bei Förderung nur einer vom Bauherrn zu benutzenden, später vermieteten Wohnung in einer Eigentumsmaßnahme), darf als Grundbetrag der Betrag der Mietobergrenze gemäß Nummer 16 WFB 1957 bzw. 1967 zugrunde gelegt werden, der im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel für Mietwohnungen einer entsprechenden Ausstattungsstufe und für Wohnungssuchende des entsprechenden Kreises der Begünstigten maßgebend war. Für Wohnungen mit geringerem Wöhnwert, insbesondere für Dachgeschoßwohnungen, ist ein angemessener Abschlag von dem Miethöchstsatz vorzunehmen (§ 11 Abs. 2 NMV 1970).

Die Bewilligungsbehörde hat dem Vermieter auf Verlangen den maßgebenden Betrag der Mietobergrenze mitzuteilen. Diese Mietobergrenzen betragen:

mit Wirkung vom	DM/qm Wohnfläche monatlich
	a) für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen b) für sonstige Wohnungssuchende c) für Wohnungen m. überdurchschnittl. Ausstattung oder mit besonderen Lagevorteilen
1. 1. 1957	a) 1,20 b) 1,45 c) 1,60
1. 5. 1960	a) 1,44 b) u. c) 1,62 b) 1,81 b) u. c) 2,—
1. 8. 1961	a) 1,50 a) u. c) 1,69 b) 2,03 b) u. c) 2,24
1. 4. 1963	a) 1,70 b) 2,25
15. 2. 1965	2,60
25. 2. 1966	2,95
15. 6. 1967	3,20

- 6.23 Ist nach § 11 Abs. 2 NMV 1970 der Grundbetrag der Vergleichsmiete für Wohnungen festzustellen, die aufgrund einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung — insbesondere in den Jahren 1948 bis 1950 und im Geltungsbereich des I. WoBauG — gefördert worden sind, so kann von dem Mietbetrag ausgegangen werden, der im Zeitpunkt der Bewilligung preisrechtlich zulässig war oder bei ähnlichen öffentlich geförderten Mietwohnungen als Richtsatzmiete festgesetzt wurde.
- 6.24 Wenn im Bewilligungsverfahren ein Mietbetrag festgelegt wurde, ist — abweichend von Nummer 6.21 — der Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 nach der Mietobergrenze zu bestimmen, wenn
- bei der Festlegung des Mietbetrages im Bewilligungsverfahren der Wohnwert und die zur Zeit der Bewilligung maßgebende Mietobergrenze nicht — wie § 11 Abs. 2 Satz 1 NMV 1970 voraussetzt — berücksichtigt wurde
oder
 - der Mietbetrag im Bewilligungsverfahren aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen (z. B. Gefälligkeitsmiete unter Verwandten), niedriger als der Betrag der maßgebenden Mietobergrenze angesetzt wurde (§ 11 Abs. 3 Satz 2 NMV 1970).
- 6.3 Zu § 12 NMV 1970:
- 6.31 Der Änderungsbetrag ist durch eine Zusatzberechnung nach § 39 a Abs. 2 II. BV zu ermitteln. In dieser Zusatzberechnung sind die laufenden Aufwendungen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel tatsächlich zu entrichten waren oder im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung hätten angesetzt werden können, zusammenzustellen und die Erhöhung oder Verringerung der einzelnen Aufwendungen auszuweisen (§ 12 Abs. 1 NMV 1970).
- 6.32 Die tatsächlich zu entrichtenden Beträge können in der Regel bei den Kapital- und Betriebskosten festgestellt werden. Eine Veränderung der Kapitalkosten kann auf einer Änderung des Zinssatzes für ein Fremdmittel sowie auf erhöhtem Einsatz von Fremdmitteln beruhen, der durch eine Erhöhung der Gesamtkosten gegenüber der der Bewilligung zugrunde liegenden Lastenberechnung notwendig wurde; soweit der Mehrbetrag durch Eigenleistungen finanziert wurde, können hierfür Zinsen nach § 20 Abs. 2 II. BV angesetzt werden. Tilgungsbeträge können in der Zusatzberechnung als Kapitalkosten nur berücksichtigt werden, soweit der Ansatz von Zinssatz nach § 22 II. BV im Zeitpunkt der Bewilligung zulässig gewesen wäre und für den jeweiligen Zeitpunkt der Überprüfung der Vergleichsmiete zulässig sein würde; eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde hierzu war und ist nicht erforderlich. Soweit die Betriebskosten in der der Bewilligung zugrunde liegenden Lastenberechnung mit einem Pauschbetrag angesetzt wurden, ist die Veränderung der tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber diesem Pauschbetrag zu ermitteln.
- 6.33 Die Kosten für Abschreibung, Verwaltung, Instandhaltung und Mietausfallwagnis können in der Zusatzberechnung mit den Beträgen angesetzt werden, die in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung im Zeitpunkt der Bewilligung zulässig gewesen wären und für den Zeitpunkt der Überprüfung der Vergleichsmiete zulässig sein würden. Eine Veränderung der Abschreibung kann sich nur aus einer Veränderung der Gesamtkosten gegenüber der der Bewilligung zugrunde liegenden Lastenberechnung ergeben (§ 30 Abs. 2 II. BV).
- 6.34 Der Betrag der erhöhten oder verringerten Aufwendungen, der sich aus der Zusatzberechnung für sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes ergibt, ist nach dem Verhältnis der Wohnflächen der einzelnen Wohnungen des Gebäudes zueinander aufzuteilen. Die Veränderung von laufenden Aufwendungen, die sich ausschließlich auf die Wohnung beziehen, für welche die Vergleichsmiete ermittelt wird (z. B. eine erhöhte Verzinsung eines nur für die zweite Wohnung gewährten Arbeitgeberdarlehns), ist jedoch in voller Höhe dieser Wohnung zuzurechnen (§ 12 Abs. 2 NMV 1970).
- 6.4 Zu § 14 NMV 1970:
- 6.41 Sind die Zubehörräume einer Wohnung, für die die Vergleichsmiete maßgebend ist, zu Wohnungen oder Wohnräumen ausgebaut worden, die nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 als öffentlich gefördert gelten (z. B. Ausbau einer dritten Wohnung in einem Eigenheim), so ist für die ausgebauten Wohnung die Vergleichsmiete die preisrechtlich zulässige Miete, die sich nach § 14 Abs. 1 NMV 1970 bestimmt. Nach einem Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnungen oder Wohnräumen, die als öffentlich gefördert oder als freifinanziert gelten, bleibt für die übrigen Wohnungen die Vergleichsmiete weiterhin maßgebend und in ihrer Höhe unverändert; sie ist jedoch für die Wohnungen um einen angemessenen Betrag zu senken, deren Zubehörräume ausgebaut und nicht durch anderen Zubehörraum ersetzt worden sind (§ 14 Abs. 3 NMV 1970).
- 6.42 Die Vergleichsmiete einer Wohnung, die durch Ausbau oder Erweiterung um weitere Wohnräume vergrößert worden ist, erhöht sich in dem Verhältnis, in dem die bisherige Wohnfläche vergrößert worden ist.
20. Die Nummern 7 bis 7.3 werden durch folgende Nummern 7 bis 7.23 ersetzt:
- 7 Umlagen, Zuschläge und Vergütungen**
- 7.1 Neben der Einzel- oder Vergleichsmiete sind nur die Umlagen, Zuschläge oder Vergütungen nach §§ 20 bis 27 NMV 1970 preisrechtlich zulässig.
- 7.2 Zu den einzelnen Vorschriften wird auf folgendes hingewiesen:
- 7.21 Zu § 25 Abs. 1 Satz 2 NMV 1970:
Als jährlicher Erfahrungswert für die Kosten der Instandhaltung darf ein Betrag von 75,— DM, bei Benutzung der Waschmaschine durch mehr als 6 Wohnparteien ein Betrag von 150,— DM angesetzt werden.
- 7.22 Zu § 26 Abs. 5 NMV 1970:
Sind in den Fällen der §§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 2 NMV 1970 die Kosten der baulichen Änderungen durch Eigenkapital gedeckt worden, so dürfen in sinngemäßer Anwendung der § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 6 II. BV für das Eigenkapital in Höhe von 15 % der Kosten Zinsen nur mit 4 %, für den übrigen Teil des Eigenkapitals mit dem bei Fertigstellung marktüblichen Zinssatz für erste Hypotheken angesetzt werden; dies gilt auch dann, wenn weniger als 15 % der Gesamtkosten des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit durch Eigenleistungen gedeckt sind. Sind die Kosten der baulichen Änderungen durch Fremdmittel finanziert worden, deren Zinssatz niedriger als 4 % ist und deren Tilgungssatz 1 % übersteigt, so darf Zinssatz in sinngemäßer Anwendung des § 22 II. BV angesetzt werden, und zwar höchstens mit dem Betrag, um den die Tilgung des Fremdmittels die gesamte Abschreibung übersteigt, die auf die Kosten der baulichen Änderungen entfällt; im übrigen kommt es nicht darauf an, ob die Tilgung des Fremd-

mittels aus der Abschreibung gedeckt werden könnte, die für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ausgewiesen worden ist.

7.23 Zu § 26 Abs. 6 NMV 1970:

Der Zuschlag ist — anstelle der früheren Vergütung nach § 5 Abs. 2 NMV 1962 — nur zulässig, wenn er vor dem 1. 1. 1963 zulässigerweise erhoben worden ist und wenn die für die Nebenleistungen entstehenden laufenden Aufwendungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung der zulässigen Miete nicht berücksichtigt werden können. Der Zuschlag ist nach den Vorschriften der II. BV zu berechnen (§ 2 NMV 1970).

21. In Nummer 8.13 wird das Zitat der „Nummer 9.12“ ersetzt durch „Nummer 8.12“.

22. Nummer 8.22 wird wie folgt gefaßt:

8.22 **Sicherheitsleistungen** (Kautionen), soweit sie der Sicherung von Ansprüchen dienen, die auf Zahlung von Mieten, Pachten, Vergütungen, Umlagen und Zuschlägen, auf Ersatz wegen des Leerstehens von zur Vermietung bestimmten Räumen sowie auf Ersatz der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung oder Räumung gerichtet sind. Im übrigen (z.B. zur Sicherung des Anspruchs auf Ausführung der vom Mieter übernommenen Schönheitsreparaturen) sind Sicherheitsleistungen nur zulässig, soweit sie das Dreifache der zulässigen monatlichen Einzelmiete nicht übersteigen, nach Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Mietverhältnisses zu erbringen sind, die Befugnis des Mieters zur Mitverfügung über die angesammelten Sicherheitsleistungen nicht ausgeschlossen ist und Erträge daraus dem Mieter zustehen (§ 10 Abs. 2 NMV 1970). Die Befugnis des Mieters zur Mitverfügung über erbrachte Sicherheitsleistungen bleibt z. B. erhalten, wenn die Sicherheitsleistungen auf ein Sparkonto des Mieters mit Sperrvermerk zugunsten des Vermieters eingezahlt werden.

23. In Nummer 9.21 wird die Ziffer 4 wie folgt gefaßt:

4 ihr eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ein Auszug aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Sinne des § 39 Abs. 2 II. BV, eine Zusatzberechnung zur letzten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Sinne des § 39 a Abs. 1 oder 3 II. BV oder eine (unbeglaubliche) Abschrift des Mietgenehmigungsbescheides beigefügt wird; eine Zusatzberechnung ist jedoch nur dann ausreichend, wenn der Vermieter dem Mieter bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einen Auszug daraus im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 3 II. BV übergeben hatte (§ 9 NMV 1970).

24. In Nummer 9.22 wird in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen und der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

In der Erklärung zur Erhöhung der Vergleichsmiete ist der Grundbetrag der Vergleichsmiete anzugeben und der Änderungsbetrag in einer Zusatzberechnung gemäß § 39 a Abs. 2 oder 4 II. BV zu berechnen (§§ 12 Abs. 2 und 4, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 6 NMV 1970).

25. Nummer 9.27 wird wie folgt gefaßt:

9.27 Die Regelung des § 10 ist keine Preisvorschrift. Sie gibt dem Vermieter nur die zivilrechtliche Befugnis, die Vereinbarung eines Mietpreises während des Mietverhältnisses **einseitig** zu ändern. Daher sind vertragliche Vereinbarungen, wonach die jeweils preisrechtlich zulässige Miete als vereinbart gilt, grundsätzlich wirksam (vgl. § 4 Abs. 7 NMV 1970), jedoch ist diese Befugnis aus preisrechtlichen Gründen wie folgt eingeschränkt:

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung darf eine höhere Miete nur verlangt werden, wenn die Mieterhöhungserklärung den Anforderungen des § 10 Abs. 1 (vgl. dazu Nummern 9.21 und 9.22) entspricht (§ 4 Abs. 8 Satz 1 NMV 1970). Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kann eine höhere Miete für einen vergangenen Zeitraum bis zu drei Monaten verlangt werden, soweit sie für jenen Zeitraum preisrechtlich zulässig ist (z. B. Erhöhung bei den Betriebskosten durch nachträgliche Anforderung gemeindlicher Gebühren für eine zurückliegende Zeit). Für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr darf der Vermieter eine zulässige Mieterhöhung nur nachfordern, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung der laufenden Aufwendungen dem Mieter die bevorstehende Mieterhöhung und deren Gründe mitgeteilt hat (§ 4 Abs. 8 Satz 2 NMV 1970). Für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr darf eine zulässige Mieterhöhung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nur nachgefordert werden, wenn der Vermieter die Nachforderung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erhöhung der laufenden Aufwendungen geltend machen konnte und sie unverzüglich geltend macht (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NMV 1970). Eine höhere Miete für eine zurückliegende Zeit darf jedoch nicht gefordert werden, wenn die Miet erhöhung auf der Erhöhung des Zinssatzes für das öffentliche Baudarlehen beruht (§ 18 f Abs. 2).

26. Nummer 11.1 wird wie folgt gefaßt:

11.1 Nach § 2 WoBindG 1965 und nach § 3 Nummern 3 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen v. 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1969 (GV. NW. S. 142), — SGV. NW. 237 — sind die Be willigungsbehörden verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen der Darlehnsschuldner (Vermieter) zu überwachen, die nach dem WoBindG 1965 und nach den jeweils vereinbarten Darlehnsvträgen hinsichtlich der Mietpreisbindung der öffentlich geförderten Wohnungen bestehen.

27. In Nummer 11.12 wird der Klammerhinweis am Ende des 3. Satzes wie folgt gefaßt: „(vgl. jedoch Nummer 4.6)“.

28. In Nummer 11.13 wird am Ende des 1. Satzes folgendes angefügt: „(ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs. 8 NMV 1970; vgl. dazu Nummer 9.27“).

29. In Nummer 11.23 wird der Satz 4 gestrichen.

30. Die Anlage (Genehmigungsbescheid) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Erhöhung“ in „Erhebung“ berichtig.

b) Die Nummern 4 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

4. Soweit hiernach eine rückwirkende Mieterhöhung preisrechtlich zulässig ist, kann sie von den Mietern nur verlangt werden, wenn dies bei der Vereinbarung der Miete vorbehalten wurde (§ 8 a Absatz 4 Satz 2 WoBindG 1965). Es wird empfohlen, die nach Nummer 2 oder 3 zulässige Mietnachforderung **unverzüglich** geltend zu machen, um einen Verlust dieses Anspruchs nach § 4 Absatz 8 Neubaumietenver ordnung 1970 zu vermeiden.

5. Auf der Grundlage dieser Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Einzelmieten für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung, zu berechnen (§ 8 Abs. 5 WoBindG 1965).

6. Neben dieser Einzelmiete darf der Vermieter folgende Kosten auf die Mieter umlegen, so weit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind:
- 6.1 Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung,
 - 6.2 Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme,
 - 6.3 Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgung,
 - 6.4 Kosten des Betriebs maschineller Aufzüge,
 - 6.5 Kosten des Betriebs und der Instandhaltung von maschinellen Wascheinrichtungen.
7. Neben der Einzelmiete sind ferner Zuschläge nach § 26 Neubaumietenverordnung 1970 zulässig, außerdem auch Vergütungen für Leistungen des Vermieters, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt werden und für die üblicherweise ein besonderes Entgelt entrichtet wird.

— MBl. NW. 1971 S. 712.

79023

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuschüssen
zur Förderung der Forstwirtschaft
im Körperschafts- und Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 2. 1971 — IV A 5 26—00.00

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wird mein RdErl. v. 20. 11. 1969 (SMBL. NW. 79023) wie folgt ergänzt:

- 3.03 Zum Nachweis der Voraussetzung unter Nummer 1.0 a) fügen die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Bescheinigung der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ihrem Antrag bei.

— MBl. NW. 1971 S. 717.

79023

**Durchführungsbestimmungen
für die Gewährung von Bundeszuschüssen
zur Förderung forstlicher Vorhaben
(Agrarstruktur)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 2. 1971 — IV A 5 26—00.01

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wird mein Runderlaß v. 24. 11. 1969 (SMBL. NW. 79023) wie folgt ergänzt:

Nummer 1.00 erhält folgenden zweiten Absatz:
Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihrem Antrag eine Bescheinigung der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller zur Selbstfinanzierung nicht in der Lage ist.

— MBl. NW. 1971 S. 717.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Darlehen zur Beschaffung eines Platzes
in einem Altenheim**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 3. 1971 — II B 4 — 4401.35

Zunehmend sind Kriegsopfer wegen ihres Alters darauf angewiesen, sich um Aufnahme in einem Altenheim zu bemühen. Da bekanntlich die Plätze in Altenheimen,

die von der öffentlichen Hand unterhalten oder gefördert werden, nicht ausreichen, können diese Kriegsopfer unter Umständen Aufnahme nur in privaten Altenheimen finden, die jedoch eine Kaution in Form eines Darlehens verlangen, das bei Verlassen des Heimes oder beim Tode des alten Menschen an ihn, an die Erben oder andere Anspruchsberchtigte zurückgezahlt wird. Solche Darlehen belaufen sich in der Regel auf 4 000,— bis 5 000,— DM je Platz.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, in diesen Fällen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zu helfen. Rechtsgrundlage für die Darlehnsgewährung ist § 27 b BVG in Verbindung mit § 75 BSHG (Altenhilfe); denn es handelt sich um eine Hilfe zur Überwindung typischer Altersschwierigkeiten, die sich nicht nur in der wohnungsmäßigen Unterbringung erschöpfen, sondern sich auch auf Kontaktenschwierigkeiten des alten Menschen und auf seine Betreuung überhaupt erstrecken.

Die Hilfe soll u. a. davon abhängig gemacht werden, daß der Versorgungsberechtigte

- a) seinen Haushalt weder selbst noch mit Hilfe anderer führen kann und
- b) in einem Altenheim, das eine Kaution nicht verlangt, nicht unterkommt oder das Unterkommen in einem solchen Heim etwa deshalb nicht verlangt werden kann, weil das Heim örtlich so ungünstig liegt, daß die Beziehungen zu Angehörigen unzumutbar erschwert würden.

Schließlich ist vertraglich sicherzustellen, daß das Darlehen in voller Höhe an den Träger der Kriegsopferfürsorge zurückgezahlt wird, wenn der Versorgungsberechtigte das Altenheim verläßt oder stirbt.

— MBl. NW. 1971 S. 717.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Aachen —

Kriminaloberrat Dr. E. Graeber zum Kriminaldirektor

Kriminalrat H. Schäfer zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar W. Hethhey zum Polizeirat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Kriminalhauptkommissar W. Schwabe zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Bochum —

Polizeioberrat K. Tigges zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar H. Gövert zum Polizeirat

Polizeipräsident — Dortmund —

Kriminalrat M. Kleymann zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissare G. Waskönig und F. Zegula zu Polizeiräten

Polizeidirektor — Hagen —

Kriminalrat H. Löblein zum Kriminaloberrat

Polizeidirektor — Bielefeld —

Kriminalhauptkommissar H. Rothe zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat R. Zechel zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissare G. Kleine und

H. Stork zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissare H. Fabelje und

G. Seidel zu Kriminalräten

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeihauptkommissar A. Elvermann zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar Th. Segbers zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Essen —

Polizeihauptkommissare H. Göhler,

H. Olszewski und

W. Reimers zu Polizeiräten

Polizeipräsident — Wuppertal —

Polizeirat B. Eichert zum Polizeioberrat

Polizeidirektor — Krefeld —

Polizeioberrat M. Schaberer zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar P. Kretzer zum Polizeirat

Regierungspräsident — Köln —

Polizeirat E. Schultz zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Köln —

Kriminalhauptkommissar H. Pache zum Kriminalrat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Kriminaloberrat E. Schröder zum Kriminaldirektor

Kriminalhauptkommissar W. Freyth zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Münster —

Kriminalhauptkommissar A. Neumann zum Kriminalrat

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)

Schutzpolizeidirektor G. Dierich zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen

— Abteilung IV —, Linnich

Polizeirat H. Speck zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar H.-D. Block zum Polizeirat

Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen

Polizeirat Dr. K. Gintzel zum Polizeioberrat

Kriminalhauptkommissarin H. Timpe zur Kriminalrätin

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissare D. Fänger und

P. Stiller zu Kriminalräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Aachen —

Leitender Kriminaldirektor H. Junge

Polizeipräsident — Bochum —

Schutzpolizeidirektor P. Schmitz

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Leitender Kriminaldirektor K. Ahlert

— MBl. NW. 1971 S. 717.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.